OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-606367/14/KHu

Datum:
Linz, 16. Juli 2024

# IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Mag. Huemer über die Beschwerde des A__, vertreten durch Dr. B__, Rechtsanwalt in E____, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck vom 11. September 2023, GZ: BHVB/922170098194/22, wegen Übertretungen des Führerscheingesetzes (FSG) und der Straßenverkehrsordnung (StVO) nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung

zu Recht:

I. Der Beschwerde gegen Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses (Übertretung des FSG) wird stattgegeben, Spruchpunkt 1. des Straferkenntnisses behoben und das Verwaltungsstrafverfahren insoweit eingestellt.

Die Beschwerde gegen Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses (Übertretung der StVO) wird als unbegründet abgewiesen.

II. Die beschwerdeführende Partei hat einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von 120 Euro zu leisten. Der Beitrag zu den Kosten des behördlichen Strafverfahrens beträgt 60 Euro (für Spruchpunkt 2.).

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

1. Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Vöcklabruck (im Folgenden: belangte Behörde) vom 11.9.2023 wurde dem Beschwerdeführer (im Folgenden: Bf) zur Last gelegt, dass er zu einem näher bezeichneten Tatzeitpunkt an einem näher bezeichneten Tatort (1.) einen ungültigen Führerschein verwendet habe, weil bei diesem die Einheit und Echtheit nicht mehr gegeben war, da dieser teilweise eingerissen und mit Klebestreifen zusammengeklebt war; der Bf habe es daher unterlassen, unverzüglich (nach dem Ungültigwerden) den Führerschein bei der Behörde abzuliefern und gegebenenfalls die Ausstellung eines neuen Führerscheines zu beantragen, sowie (2.), dass er die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit bei Nässe von 100 km/h um 59 km/h überschritten habe. Der Bf habe dadurch (1.) § 37 Abs. 1 iVm. § 14 Abs. 4 FSG sowie (2.) § 52 lit. a Zif. 10 a StVO verletzt, weshalb über ihn Geldstrafen in der Höhe von (1.) 60 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 1 Tag 3 Stunden) sowie (2.) 600 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe: 4 Tage 13 Stunden) verhängt wurden.

2. Dagegen erhob der Bf mit Schriftsatz vom 10.10.2023 Beschwerde.

3. Die belangte Behörde legte die Beschwerde samt Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich zur Entscheidung vor.

4. Das Gericht führte am 25.4.2024 eine öffentliche mündliche Verhandlung in der Beschwerdesache durch.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

1.1. Der Bf hat am 28.9.2022, 20:38 Uhr, auf der Autobahn A 1 in Oberwang, Str.km 252,032, FR Salzburg, die durch Straßenverkehrszeichen in diesem Bereich kundgemachte zulässige Höchstgeschwindigkeit bei Nässe von 100 km/h um 59 km/h überschritten. Die in Betracht kommende Messtoleranz wurde bei diesem Wert bereits abgezogen.

Die Fahrbahn war im Zeitpunkt der Messung nass.

Bei der Inbetriebnahme des Lasermessgerätes erfolgten die Zielmessung und die Nullmessung auf eine für die Beamtin wahrnehmbare Vorankündigungstafel für eine Parkbucht, die sich auf der Gegenfahrbahn befindet. Die Inbetriebnahme ist aus technischer Sicht korrekt abgelaufen. Die Lasermessung erfolgte auf das

ankommende Fahrzeug von vorne. Bei der am Display angezeigten Geschwindigkeit von 164 km/h ergibt sich abzüglich der eichtechnischen Messtoleranz abgerundet eine vorzuhaltende Fahrgeschwindigkeit von 159 km/h. Aus technischer Sicht ist von einer korrekten Messung auszugehen.

1.2. Für den Tatortbereich wurde mit Verordnung des Bundesministeriums für öffentliche Wirtschaft und Verkehr vom 15.12.1993 eine „*Geschwindigkeitsbeschränkung bei Nässe, Schneefahrbahn oder Glatteis*“ verordnet, der zufolge „*die erlaubte Höchstgeschwindigkeit … für den Fall von nasser Fahrbahn, Schneelage oder Eisbildung auf 100 km/h beschränkt*“ werde. Diese Geschwindigkeitsbeschränkung ist durch entsprechende Straßenverkehrszeichen mit Zusatztafel kundgemacht.

1.3. Der Bf wies bei der Kontrolle einen Führerschein aus E__ vor, der an den Falzstellen mit Klebestreifen versehen war. Die Klebestreifen machen den optischen Anschein, älter zu sein; der Führerschein ist an einer Falzstelle zumindest weitestgehend gerissen.

1.4. Der Bf verfügt über zwei im Tatzeitpunkt rechtskräftige Vormerkungen wegen Übertretungen der StVO (§ 52 lit. a Z 11a StVO und § 52 lit. a Z 10a StVO).

1.5. Der Bf hat im Verfahren einen rechtzeitigen Einspruch gegen die Strafverfügung vom 3.10.2022 erhoben.

2. Beweis wurde erhoben durch Einschau in den vorgelegten Verwaltungsakt sowie Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung, in der der Bf sowie die beiden einschreitenden Exekutivbeamten (Zeugin BI K sowie Zeuge BI Ö) einvernommen wurden; ferner wurde ein technischer Amtssachverständiger beigezogen. Die Feststellungen unter den Punkten 1.2. und 1.4. ergeben sich aus dem Akt; die Feststellung unter Punkt 1.3. ergibt sich aus der Inaugenscheinnahme des vorgelegten Führerscheines in der Verhandlung und den im Akt einliegenden Fotos des Führerscheines, die bei der polizeilichen Kontrolle angefertigt wurden. Zu den Feststellungen unter Punkt 1.1. ist auszuführen:

Die Tatanlastung ergibt sich aus der Anzeige, die die Zeugin BI K verfasst hat.

Strittig war, ob die Fahrbahn nass war und ob folglich die Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h zur Anwendung gelangte.

Hierzu fällt zunächst auf, dass sich aus der polizeilichen Anzeige ergibt, dass mit dem Bf über die Geltung nicht nur bei Schnee gesprochen worden sei. Auch der Bf räumte ein, dass er bei der Amtshandlung darauf hingewiesen hat, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung seines Erachtens primär bei Schnee gelte, weil dort ein „Schneeflockensymbol“ ersichtlich sei; dem hätten die Exekutivbeamten

entgegnet, dass die Geschwindigkeitsbeschränkung auch „bei Regen“ gelten würde (Tonbandprotokoll ON 13ad, S. 3). Dann sei auch über das Thema Regen bzw. Nässe gesprochen worden (S. 2). Aufgrund der Relevanz dieses Themas – es entscheidet, ob die erlaubte Höchstgeschwindigkeit 100 km/h oder doch 130 km/h beträgt – ist nicht nachvollziehbar, weshalb dieser Frage seitens des Bf nicht schon im Zuge des Kontrolle mehr Gewicht beigemessen worden sein sollte, sondern primär über die Geltung des Schneeflockensymbols gesprochen worden sein sollte. Dem könnte aber freilich entgegengehalten werden, dass der genaue Gesprächsverlauf von keiner der beteiligten Personen noch präzise wiedergegeben werden konnte und allenfalls auch Auffassungsunterschiede über die Relevanz von einzelnen Gesprächsthemen bestanden, die dazu führten, dass für die Exekutivbeamten eher das „Schneeflockensystem“ in Erinnerung blieb (und daher auch in der Anzeige als Notiz vermerkt wurde), während für den Bf letztlich mehr die Nässe der Fahrbahn ein Thema gewesen sein könnte.

Wenn aber der Bf davon ausging, dass die Fahrbahn nicht nass gewesen ist und er folglich davon ausging, dass ihm die Tat zu Unrecht angelastet worden ist, ist nicht nachvollziehbar, weshalb er dies nicht bei der ersten sich bietenden Gelegenheit gegenüber der Behörde thematisierte und sich stattdessen in länger dauernde Verfahren einließ, die auch ein Führerscheinentzugsverfahren bei der Wohnsitzbehörde umfassten. So ist der Bf im Einspruch vom 1.12.2022 bloß abstrakt auf das Messinstrument und die Beischaffung der Verordnung eingegangen, ohne die für den Bf nunmehr strittige Frage der Nässe auch nur zu erwähnen. Auch in der Stellungnahme vom 10.3.2023 kommt das Thema der Nässe nicht vor, sondern bloß, dass noch „Kontrollen Vorort“ erfolgen müssten, um sich zu äußern. Eine allfällige spätere Sichtung der örtlichen Gegebenheiten kann aber nichts zur Kernfrage beitragen, ob die Fahrbahn im Kontrollzeitpunkt nass war.

Erst in der Beschwerde wird dann vorgebracht, dass keine Nässe der Fahrbahn gegeben gewesen sei.

Zu dieser Frage gab die als Zeugin vernommene BI K an, dass sie rund eineinhalb Jahre nach der Amtshandlung keine Erinnerungen an die konkrete Situation mehr habe; sie gab aber an, dass sie den Hunderter bei Nässe nur messe, wenn es für sie ganz eindeutig sei, wobei es ihres Wissens um die nasse Fahrbahn gehe. Wenn etwa nur Nieselregen wäre, würde sie nicht messen. Wenn sie die Einhaltung des Tempolimits von 100 km/h kontrolliert habe, dann sei die Situation für sie eindeutig gewesen (S. 7 und S. 8); genauso gab die Zeugin auch bei mehreren anderen Fragen an, dass sie es lasse, wenn sie sich nicht hundertprozentig sicher sei (S. 5 ganz unten, S. 6 ganz oben). Auch der Zeuge BI Ö gab an, dass dann, wenn er nur den geringsten Zweifel habe, der Hunderter für ihn nicht zur Anwendung komme, was etwa dann der Fall sei, wenn Teile der Fahrbahn trocken sind oder wenn es abtrocknet; wenn irgendein Zweifel gegeben sei, dann würde

das allgemeine Tempolimit von 130 km/h herangezogen (S. 9). Auch er räumte zwar ein, keine Erinnerung mehr an den konkreten Tag zu haben, aber auch er wies darauf hin, dass er definitiv davon ausgehe, dass eine nasse Fahrbahn geherrscht habe, weil sonst die Amtshandlung nicht geführt worden wäre (S. 10). Der Zeuge gab dann auf Nachfrage weiter an, dass er nicht mehr in Erinnerung habe, ob etwa leichter Regen, starker Regen oder auch gar kein Regen mehr war, aber die Fahrbahn dennoch noch nass gewesen sei. Er sei sich aber ganz sicher, dass die Fahrbahn nass war, weil sonst hätten sie die Amtshandlung nicht gemacht (ebenfalls S. 10, unten).

Für das Gericht bestehen keine Zweifel daran, dass – jedenfalls – erfahrene Exekutivbeamten beurteilen können, ob eine Straße nass ist oder nicht. Beide Exekutivbeamten gaben an verschiedenen Stellen zu Protokoll, dass sie die (bei Nässe geltende) Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h nur dann kontrollieren, wenn sie sich ganz sicher seien und keine Zweifel bestünden. Die beiden als Zeugen vernommenen Exekutivbeamten machten einen wahrheitsverbundenen und pflichtbewussten Eindruck. Es gibt keinerlei Anhaltspunkte, weshalb sie den Bf zu Unrecht einer Verwaltungsübertretung beschuldigen sollten. Auch der Umstand, dass sich die Zeugen heute nicht mehr an die konkrete Situation erinnern können, entkräftet keineswegs ihre Aussage, dass sie derartige Amtshandlungen nur dann durchführen würden, wenn sie sich hundertprozentig sicher seien. In Anbetracht des Zeitablaufes und der Vielzahl an gleichförmigen Amtshandlungen kann daher nichts daraus abgeleitet werden, dass die Zeugen heute die genauen Verhältnisse nicht mehr aus eigener Erinnerung wiedergeben können. Unzweifelhaft ist, dass sie damals die Geschwindigkeitsbeschränkung bei Nässe kontrollierten und die Anzeige auch das Tatbestandsmerkmal der Nässe enthält.

Wenn die Vertreterin des Bf in den Schlussausführungen argumentiert, dass nicht ersichtlich sei, wie die Zeugen bei Dunkelheit eine Nässe erkennen hätten können, ist dem entgegenzuhalten, dass die beiden Beamten mit ihrem Fahrzeug zum Messort zugefahren sind und der Bf bereits sehr kurz nach Messbeginn angehalten wurde; warum sie bei der Zufahrt zum Messort eine Nässe der Fahrbahn nicht (zumindest) im Scheinwerferlicht hätten wahrnehmen können, erschließt sich nicht. Nach der allgemeinen Lebenserfahrung ist es sehr wohl möglich, als Fahrzeuglenker (oder Beifahrer) eine Nässe der Fahrbahn zu erkennen.

Der Bf bezweifelte ferner das Ausmaß der Geschwindigkeitsüberschreitung. Die Fahrgeschwindigkeit wurde aber mit einem geeichten Messgerät gemessen, wobei ein derartiges Verkehrsgeschwindigkeitsmessgerät ein technisch taugliches und anerkanntes Hilfsmittel für die Feststellung der Geschwindigkeit darstellt.

Die Zeugin BI K schilderte die Inbetriebnahme des Lasermessgerätes und die Messung ausführlich; ihr wurden dazu auch nähere Fragen vom technischen

Amtssachverständigen gestellt. Der Amtssachverständige kam (mit näherer Begründung) zum Ergebnis, dass dann, wenn die für die Zielerfassung und Nullmessung verwendete Tafel sichtbar war, aus technischer Sicht von einer korrekten Messung auszugehen sei. Der Amtssachverständige legte auch dar, dass es technisch irrelevant sei, ob diese Tafel durch natürliches oder künstliches Licht (Scheinwerferlicht der herannahenden Fahrzeuge) erkennbar war. Die Ausführungen des Amtssachverständigen sind für das Gericht schlüssig und nachvollziehbar; ihnen wurde auch nicht entgegengetreten.

Für das Gericht war in diesem Zusammenhang zu beurteilen, ob die Tafel für die Zeugin sichtbar war. Zwar räumte die Zeugin ein, dass sie im Verhandlungszeitpunkt nicht mehr sagen konnte, ob die Sichtbarkeit mit natürlichem Licht gegeben war oder ob Autoscheinwerfer als Lichtquelle dienten; sie wies aber darauf hin, dass die Abmessungen für sie erkennbar waren, weil sie es andernfalls nicht gemacht hätte (S. 6); bereits zuvor wies sie auch schon darauf hin, dass sie die von ihr geschilderten Inbetriebnahmeschritte durchführe und „wenn dann alles passt“, sie zu messen beginne (S. 4). Erneut ist darauf hinzuweisen, dass die Zeugin einen wahrheitsverbundenen und pflichtbewussten Eindruck machte; dass sie eineinhalb Jahre später nicht mehr angeben kann, ob an diesem Tag um diese Uhrzeit die natürlichen Lichtverhältnisse noch gereicht haben oder die Tafel vom Verkehr angestrahlt wurde, ändert nichts daran, dass für das Gericht glaubwürdig ist, dass sie das Lasermessgerät entsprechend der technischen Vorgaben und ihrer Schilderung in Betrieb genommen hat. Insbesondere ist es auch technisch zulässig und plausibel, dass eine Bestrahlung durch Scheinwerferlicht der fahrenden Fahrzeuge erfolgt ist.

Eine Diskrepanz von Messdistanzen, die von der Vertreterin des Bf thematisiert wurde (S. 8), liegt nicht vor: Die Zeugin BI K gab an, dass die Nullmessung auf eine rund 170 bis 180 m entfernte Tafel erfolgte (S. 5). Das Fahrzeug des Bf war dann lt. Messprotokoll im Zeitpunkt der Messung 249 m von der Beamtin entfernt.

Wenn der Bf vorbringt, dass eine (sich im Minutenbereich bewegende) Unstimmigkeit des Messprotokolles vorliegt, dann ist er damit zwar im Recht: Zutreffend ist, dass auf dem Messprotokoll als Messbeginn 20:45 Uhr angegeben wurde, während im Messprotokoll aber erkennbar auf den Vorfall mit dem Bf (1 Anzeige, Messentfernung 249 m) eingegangen wurde. Angelastet wurde dem Bf als Tatzeit aber 20:38 Uhr. Hierzu gab die Zeugin BI K an, dass sie sich bei der angelasteten Tatzeit der Verwaltungsübertretung sicher sei, weil sie in diesem Moment auf die Uhr schaue; die Zeugin konnte allerdings nicht ausschließen, dass ihr beim Ausfüllen des Messprotokolles in Bezug auf die Uhrzeit ein Fehler passiert sei (S. 8 f). Eine Unrichtigkeit der Messung kann daraus aber nicht abgeleitet werden. Die Zeugin BI K bestätigte in diesem Zusammenhang noch einmal, dass sie die Schritte zur Inbetriebnahme des Lasermessgerätes vor der Amtshandlung

gesetzt hat (S. 9). Die Zeugin schilderte – wie dargelegt – die Inbetriebnahme des Lasermessgerätes glaubwürdig und auch technisch nachvollziehbar.

Der Bf bringt auch nicht vor, dass die Geschwindigkeitsüberschreitung zu einer anderen Zeit als am 28.9.2022 um 20:38 Uhr gesetzt worden sei; vielmehr gab die Zeugin BI K an, dass sie sich mit dieser Zeitangabe sicher sei.

Im Ergebnis nimmt es das Gericht als erwiesen an, dass die Fahrbahn nass war und der Bf eine Fahrgeschwindigkeit (nach Abzug der Toleranz) von 159 km/h hatte. Seine gegenteiligen Einlassungen in Bezug auf die Nässe der Fahrbahn und die von ihm gefahrene Geschwindigkeit – der Bf brachte vor, dass er den Tempomaten auf 137 km/h eingestellt habe (S. 2) – sind aufgrund der geschilderten Beweisergebnisse als Schutzbehauptungen zu werten.

Weitere Beweisaufnahmen waren nicht erforderlich, weil der entscheidungswesentliche Sachverhalt auf Basis der vorliegenden Verfahrensergebnisse festgestellt werden konnte. Insbesondere wurde die Messung vom technischen Amtssachverständigen überprüft, sodass hier seitens des Bf nur auf gleicher fachlicher Ebene entgegnet hätte werden können (ein Gegengutachten wurde vom Bf auch nicht in Aussicht gestellt). Zu der vom Bf im Beschwerdeschriftsatz beantragten Einholung einer Auskunft der ZAMG ist auszuführen, dass dieser Antrag kein ausreichend bestimmtes Beweisthema enthält; es wurde insbesondere nicht dargelegt, was konkret der Gegenstand der Auskunft der ZAMG sein soll. Dazu kommt aber auch, dass nicht ersichtlich ist, inwieweit die ZAMG eine Auskunft zu dem im Tatzeitpunkt gegebenen Nässezustand eines konkreten Straßenstückes treffen könnte. Wie auch einer der vernommenen Zeugen instruktiv darlegte, kann nämlich daraus, wie der Niederschlag in einem konkreten Moment ist, nicht abgeleitet werden, ob die Straße in diesem Moment nass war (etwa, ob sie noch nass ist oder noch nicht nass ist). Dass es im unmittelbaren zeitlichen Umfeld der Kontrolle gar nicht geregnet hätte, behauptet auch der Bf nicht, der einräumt, dass es im Zeitpunkt der Anhaltung schon geregnet hat, zumal auch sein Führerschein auf den im Akt einliegenden Fotos offensichtliche Wasserflecken aufwies.

Was die Feststellung unter Punkt 1.5. betrifft, ließ sich die Zustellung der Strafverfügung nicht mehr näher rekonstruieren, zumal diese zunächst unbescheinigt und später als RSb-Brief versendet wurde; letztere Briefsendung sei laut Sendungsstatus nicht behoben worden, während aber eine Rücksendung an die Behörde nicht dokumentiert wurde. Der Bf brachte bei Eingabe ON 12 mit näheren Angaben vor, dass der Einspruch rechtzeitig erfolgt sei. Da die Ergebnisse der gerichtlichen Nachforschungen keine gegenteiligen Schlussfolgerungen erlauben, war dem zu folgen.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

1. Zu Spruchpunkt 1. des angefochtenen Straferkenntnisses (FSG):

Was den verwendeten Führerschein betrifft, geht es um die Tatanlastung, dass der Führerschein wegen seiner Beschädigung ungültig geworden sei, und es der Bf unterlassen habe, diese gemäß § 14 Abs. 4 FSG bei der Behörde abzuliefern. Verfahrensgegenständlich ist ein in E__ ausgestellter Führerschein, der – so das Vorbringen des Bf – von der dortigen Behörde noch als gültig angesehen werde. Bei Großbritannien handelt es sich seit dem EU-Austritt (nach dem Auslaufen der Übergangsperiode im Jahr 2021) um einen Nicht-EWR-Staat; es geht also um eine ausländische (nicht-EWR) Lenkberechtigung und den dazugehörigen Führerschein.

Das Verwaltungsgericht geht davon aus, dass ein ausländischer (nicht-EWR) Führerschein systematisch nicht von der Bestimmung des § 14 Abs. 4 FSG umfasst ist (idS. VwGH 24.5.2011, 2009/11/0030), zumal in diesen Fällen auch der Verweis auf die Ausstellung eines Duplikates durch eine österreichische Behörde ins Leere ginge (zu denken ist insbesondere an die Konstellation einer sich nur vorübergehend in Österreich aufhältigen Person aus dem Ausland, die über einen Nicht-EWR-Führerschein verfügt; bei einer Person mit Wohnsitz in Österreich geht es ebenfalls nicht um ein bloßes Duplikat, sondern um eine Umschreibung nach § 23 Abs. 3 FSG).

Dass strittig gewesen wäre, ob der Bf über eine ausländische Lenkberechtigung verfügen würde, hat sich nicht gezeigt (und ist nicht Gegenstand der Tatanlastung); auch die Frage, ob eine Person, die ihren Wohnsitz im Inland hat, die Voraussetzungen des § 23 FSG hinsichtlich des Lenkens eines Kraftfahrzeuges erfüllt, ist nicht Gegenstand der Tatanlastung.

2. Zu Spruchpunkt 2. des angefochtenen Straferkenntnisses (StVO):

2.1. Gemäß § 52 lit. a Z 10a Straßenverkehrsordnung 1960 (StVO) zeigt das im Gesetz abgebildete Verkehrszeichen an, dass das Überschreiten der Fahrgeschwindigkeit, die als Stundenkilometeranzahl im Zeichen angegeben ist, ab dem Standort des Zeichens verboten ist.

Gemäß § 54 Abs. 1 können (unter anderem) unter den in § 52 genannten Straßenverkehrszeichen Zusatztafeln angebracht werden. Die bei § 54 Abs. 5 lit. f abgebildete Zusatztafel („Schneeflockensymbol“) weist darauf hin, dass das Straßenverkehrszeichen bei Schneelage oder Eisbildung auf der Fahrbahn zu beachten ist. Die bei § 54 Abs. 5 lit. g abgebildete Zusatztafel („Regenwolke“) weist darauf hin, dass das Straßenverkehrszeichen bei nasser Fahrbahn zu beachten ist. Die Symbole der Zusatztafeln nach lit. f und g dürfen auch auf einer Zusatztafel nebeneinander angebracht werden.

Gemäß § 99 Abs. 2e StVO in der zur Tatzeit geltenden Fassung BGBl. I Nr. 154/2021 begeht eine Verwaltungsübertretung und ist mit einer Geldstrafe von 300 bis 5000 Euro, im Fall ihrer Uneinbringlichkeit mit Freiheitsstrafe von 48 Stunden bis zu sechs Wochen, zu bestrafen, wer die jeweils zulässige Höchstgeschwindigkeit im Ortsgebiet um mehr als 40 km/h oder außerhalb des Ortsgebiets um mehr als 50 km/h überschreitet.

2.2. Am Tatort ist eine Geschwindigkeitsbeschränkung von 100 km/h verordnet, die bei Schneelage, Eisbildung oder Nässe gilt.

2.3. Wie oben ausgeführt, ist es für das Gericht erwiesen, dass die Straße im Tatzeitpunkt nass war und der Bf die erlaubte Höchstgeschwindigkeit von 100 km/h um 59 km/h überschritten hat. Er hat damit den objektiven Tatbestand der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung begangen. Hinsichtlich der subjektiven Tatseite ist auf die Fahrlässigkeitsvermutung des § 5 VStG zu verweisen.

2.4. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat. Gemäß § 19 Abs. 2 VStG sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des Strafgesetzbuches sinngemäß anzuwenden. Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

2.5. Der Bf hat die zulässige Höchstgeschwindigkeit um 59 km/h überschritten. Was die Strafbemessung betrifft, ist zunächst darauf hinzuweisen, dass der Strafsatz des § 99 Abs. 2e StVO dann zur Anwendung kommt, wenn die zulässige Höchstgeschwindigkeit außerhalb des Ortsgebietes um mehr als 50 km/h überschritten wird. Aufgrund des Doppelverwertungsverbotes dürfen Umstände, die für den Tatbestand oder den Strafsatz relevant sind, nicht noch zusätzlich als Strafzumessungsgründe berücksichtigt werden (siehe VwGH 6.7.2015, Ra 2015/02/0042, und VwGH 23.1.2019, Ra 2018/02/0284, zu Überschreitungen des strafsatzbestimmenden Schwellenwertes von 14 km/h bzw. 8 km/h). Die vom Bf begangene Überschreitung liegt im Bereich des strafsatzbestimmenden Schwellenwertes, sodass das Ausmaß der Überschreitung für sich genommen bei der Strafbemessung keine Berücksichtigung zu finden hat.
Zu beachten ist aber, dass der Einhaltung der Höchstgeschwindigkeit eine große Bedeutung im Straßenverkehr zur Gewährleistung der Verkehrssicherheit zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Verkehrsteilnehmer zukommt. Die

Überschreitung der zulässigen Geschwindigkeit führt immer wieder zu schweren Verkehrsunfällen. Das geschützte Rechtsgut ist daher sehr bedeutsam.

Auch muss der Allgemeinheit vor Augen gehalten werden, dass Geschwindigkeitsüberschreitungen entsprechend geahndet werden, sodass es aus generalpräventiven Überlegungen zur Verhängung entsprechender Geldstrafen kommen muss.

Der Bf ist nicht unbescholten; vielmehr hat er zwei im Tatzeitpunkt rechtskräftige Vormerkungen wegen Übertretungen der StVO. Diese beiden Vormerkungen betreffen Geschwindigkeitsüberschreitungen. Zwar bringt der Bf vor, dass diese Übertretungen geringfügigerer Art waren als die hier gegenständliche Übertretung (dies erscheint in Anbetracht der dort verhängten Strafhöhen von 76 Euro auch plausibel); dennoch ist der Bf in spezialpräventiver Sicht an die sorgfältigere Einhaltung der Geschwindigkeitsvorschriften zu erinnern und wurden die beiden Vormerkungen von der belangten Behörde zu Recht bei der Strafbemessung berücksichtigt.

Milderungsgründe liegen nicht vor.

Eine außerordentliche Strafmilderung gemäß § 20 VStG kommt mangels Vorliegen von Milderungsgründen von vornherein nicht in Betracht. Auch der Ausspruch einer Ermahnung kommt schon aufgrund der Bedeutung des geschützten Rechtsgutes – und somit mangels Vorliegens der kumulativen Voraussetzungen des § 45 Abs. 1 Z 4 VStG – nicht in Betracht.

Die von der Behörde verhängte Geldstrafe schöpft den gesetzlichen Strafrahmen nur zu 12 % aus und ist daher im untersten Bereich des gesetzlichen Strafrahmens zu verorten. Unter Berücksichtigung der Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes sowie der beiden Vormerkungen erscheint die von der Behörde verhängte Geldstrafe niedrig angesetzt.

Zwar bringt der Bf nun vor, über kein Einkommen zu verfügen, während die Behörde ein – unterdurchschnittliches – Einkommen ansetzte (auch sie ging ansonsten aber von keinem Vermögen aus). Bei Gesamtbetrachtung der Strafbemessungsgründe sind die Verhältnisse nicht derart, dass sie eine geringere Geldstrafe rechtfertigen würden. Zum einen hat der Verwaltungsgerichtshof bereits mehrfach festgehalten, dass selbst das Vorliegen ungünstiger Einkommens- und Vermögensverhältnisse nicht bedeuten würde, dass Anspruch auf Verhängung der Mindeststrafe bestehe (vgl. VwGH 31.1.2014, 2013/03/0129; 16.9.2009, 2009/09/0150). Zum anderen ist nach Ansicht des Verwaltungsgerichts das Vorliegen einschlägiger Vormerkungen besonders zu berücksichtigen und muss daher einen spürbaren Einfluss auf die Strafbemessung haben, sodass eine geringere Geldstrafe ihre spezialpräventive Wirkung verfehlen

würde und auch aus generalpräventiven Gründen nicht hinnehmbar ist. Für eine Herabsetzung der Strafe auf ein geringeres Ausmaß bleibt daher kein Raum.

3. Gemäß § 52 Abs. 1 VwGVG ist in jedem Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes, mit dem ein Straferkenntnis bestätigt wird, auszusprechen, dass der Bestrafte einen Beitrag zu den Kosten des Verfahrens zu leisten hat. Dieser Beitrag ist Abs. 2 leg. cit. zufolge für das Beschwerdeverfahren mit 20 % der verhängten Strafe, mindestens jedoch mit 10 Euro, zu bemessen.

Da die Beschwerde gegen Spruchpunkt 2. unbegründet war, war insoweit ein Verfahrenskostenbeitrag vorzuschreiben. In Bezug auf Spruchpunkt 1. waren keine Verfahrenskosten vorzuschreiben; auch die diesbezügliche Vorschreibung von Kosten für das behördliche Verfahren entfällt.

4. Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

## IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, weil keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die einzelfallbezogene Beurteilung des konkreten Sachverhaltes warf keine Fragen auf, die über den konkreten Anlassfall hinausgehen.

## R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen

abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Huemer